

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 21. Januar 2020
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 08. Juli 2019
(die "**Endgültigen Bedingungen**")

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Memory Express-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 08. Juli 2020. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Memory Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 08. Juli 2019 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 08. Juli 2019 nachfolgende Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de/de/service/publications/legaldocuments.html> veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission.....	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	8
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere.....	10

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, vom 08. Juli 2019 (der "**Basisprospekt**") einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 1 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

EURO STOXX 50® Index (Kursindex)

Auf der Website des Index-Sponsors sind weitere Informationen zu diesem Index erhältlich:
www.stoxx.com

Tabelle 1:

Basiswert (Index)	ISIN / Reuters-Code des Basiswerts	Index-Sponsor des Basiswerts	Handelswahrung des Basiswerts	Referenzpreis des Basiswerts	Magebliche Termin-borse	Internet-seite des Index-Sponsors	Mageblicher ETF
EURO STOXX 50 Index (Kursindex) ¹	EU0009658145 / .STOXX50E	STOXX Limited	EUR, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht	Schlusskurs	EUREX	www.stoxx.com	Lyxor EURO STOXX 50 (DR) UCITS ETF (ISIN FR0007054358 / Bloomberg Ticker MSE FP / Handelsplatz: Euronext Paris)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹ *Administrator:* Der Index wird von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 ber Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Referenzwertverordnung**") eingetragen ist.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung, ab dem 21. Januar 2020 bis zum 04. Februar 2020 (16:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.

Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ein Zertifikat.

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 1,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Market-Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland.

Angebotsländer

Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter dem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Tabelle 2:

Basiswert	Index
Zeichnungsfrist	Vom 21. Januar 2020 bis zum 04. Februar 2020, 16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.
Mindestzeichnungsbetrag	1 Zertifikat (1 Stück)
Gesamtzeichnungsvolumen	50.000 Stück
Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase	04. Februar 2020
Anfänglicher Bewertungstag	04. Februar 2020
Ausgabebetrag	04. Februar 2020
Erster Börsenhandelstag	26. März 2020
Valutierung	11. Februar 2020
Zinszahltag(n_t) (n_t von 1 bis 3)	(1) 11.02.2021 (2) 11.02.2022 (3) 13.02.2023
Finaler Zinszahltag	(4) 12.02.2024
Treuhandkonstruktion	Anwendbar
Physische Lieferung	Anwendbar
Nominalbetrag	EUR 1.000
Anfänglicher Ausgabepreis ²	EUR 1.000 (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Ausgabeaufschlag	Bis zu 1,50% des Nominalbetrags
Börsennotierung	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Währung der Emission	Euro

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 1,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Fortsetzung Tabelle 2:

ISIN / WKN	Basiswert (Index)	Basispreis (in Prozent vom Referenzpreis des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag)	Barriere (in Prozent vom Basispreis)	Bewertungstage(t) (t von 1 bis 3)	Finaler Bewertungstag bzw. Endtag	Laufzeit	Zinssatz in Prozent	Tilgungsschwelle(n_t) (n_t von 1 bis 3) (in Prozent vom Basispreis)	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere³
DE000SR53CB4 / SR53CB	EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	100%	Indikativ: 77% (maximal jedoch 82%) ⁴	(1) 04.02.2021 (2) 04.02.2022 (3) 06.02.2023	05.02.2024	04.02.2020 – 12.02.2024	4,25%	(1) 100% (2) 100% (3) 100%	50.000

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

³ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

⁴ Der finale Wert wird am anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt und veröffentlicht.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Memory Express-Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Memory Express-Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Memory Express-Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 1**") bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 2**") angegeben, das Recht, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen (das "**Zertifikatsrecht**").

§ 2

Auszahlungsbetrag

Auszahlungsbetrag bei Memory Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

Nominalbetrag x 100%

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die physische Lieferung von N-ETFs (§ 8 (2)), die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Anteile eines

ETFs werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil des Anteils eines ETFs (Restbetrag), dessen Anteile physisch geliefert werden sollen, multipliziert mit dem Referenzpreis des ETFs am finalen Bewertungstag. Die Anzahl der N-ETFs entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag (Absatz 5) und dem Physische Lieferung-Referenzpreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**physische Lieferung von N-ETFs, die auf ganze Zahlen abgerundet werden;
Bruchteile des Anteils des ETFs werden nicht physisch geliefert,
sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt**

Sollte die physische Lieferung der Anteile des ETFs am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Anteile des ETFs einen Barbetrag je Zertifikat zu zahlen. Dieser Barbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

Nominalbetrag x ((Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis –1) + 100%)

Der Ausgleichsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) Die "**Barriere**" entspricht der in der Tabelle 2 angegebenen Barriere.
- (3) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Basispreis.
- (4) Der "**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)). Der "**Physische Lieferung-Referenzpreis**" entspricht dem Referenzpreis des ETFs am finalen Bewertungstag dessen Anteile physisch geliefert werden sollen, multipliziert mit dem **Basispreis** (Absatz 3) und dividiert durch den Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).
- (5) Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Nominalbetrag.
- (6) Der "**Referenzpreis des ETFs am finalen Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des Maßgeblichen ETFs (Tabelle 1) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).

§ 2a

Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

§ 2b
Zinsbetrag, Zinszahltag(n_t)

- (1) Die Zertifikate werden verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel. Der Zinsbetrag wird am jeweiligen Zinszahltag(n_t) (Absatz 4) bzw. am finalen Zinszahltag (Absatz 4) gezahlt.
 - (2) Wird die Barriere (§ 2 (2)) vom Referenzpreis am Bewertungstag(t) (§ 4 (2)) bzw. am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)) erreicht oder überschritten, entspricht der Zinsbetrag der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (5)), dem Zinssatz (Absatz 3) und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinsbeträge. Andernfalls beträgt die Höhe des Zinsbetrags 0 (null).
- v
- (3) Der "**Zinssatz**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Zinssatz.
 - (4) Der "**Zinszahltag(n_t)**" entspricht jeweils dem in der Tabelle 2 angegebenen Zinszahltag(n_t). Sollte ein Zinszahltag(n_t) auf einen Tag fallen, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 (4)) ist, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Bankgeschäftstag ist, der Zinszahltag(n_t). Der "**finale Zinszahltag**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen finalen Zinszahltag. Sollte der finale Zinszahltag auf einen Tag fallen, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 (4)) ist, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Bankgeschäftstag ist, der finale Zinszahltag.
 - (5) Sollten die Zertifikate gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, werden an dem diesem Zeitpunkt nachfolgenden Zinszahltagen(n_t) keine Zinsbeträge mehr gezahlt.

§ 3
Anfänglicher Bewertungstag, finaler Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der "**anfängliche Bewertungstag**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der anfängliche Bewertungstag.
- (2) Der "**finale Bewertungstag**" entspricht vorbehaltlich § 4 dem in der Tabelle 2 angegebenen finalen Bewertungstag. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende finale Bewertungstag.
- (3) "**Endtag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4, der angegebene Endtag. Die Zertifikate haben die angegebene Laufzeit.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und

Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung bei Memory Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die Tilgungsschwelle(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag (§ 2 (5)) multipliziert mit 100% entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

Nominalbetrag x 100%

- (2) "**Bewertungstag(t)**" ist jeweils ein in der Tabelle 2 angegebene Bewertungstag(t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die "**Tilgungsschwelle(n_t)**" entspricht jeweils der in der Tabelle 2 angegebenen Tilgungsschwelle(n_t).

§ 4a

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Zertifikatsgläubiger in Bezug auf ein

Zertifikat zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Zertifikaten zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Zertifikate fällig werden, den von der Emittentin an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Zertifikatsinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen erfolgt wäre.

Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 6 (4)) ihre Bail-in-Befugnis (§ 6 (4)) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "**Inhabersammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhabersammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag(t) bzw. dem finalen Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Zinsbetrages bzw. des Auszahlungsbetrags bzw. (in dem in § 2 (1) (b) bezeichneten Fall) die Übertragung des Basiswerts und gegebenenfalls die Überweisung eines nach § 2 (1) (b) zu zahlenden Ausgleichsbetrags an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger bzw. zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Übertragung des Basiswerts bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrags bzw. des Auszahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag bzw. Ausgleichsbetrag bzw. Zinsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die vom Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (3) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungs-vorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
- (4) Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-1-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des

Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern unter den Zertifikaten beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Zertifikatsinhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Zertifikatsinhabern geliefert würden, wenn die Zertifikate direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Zertifikaten entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Zertifikatsinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Zertifikaten, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Zertifikatsinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Zertifikate (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Zertifikate) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Zertifikate ist, und die Zertifikatsbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Zertifikatsinhaber nach Maßgabe von § 11 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Zertifikate.

Die vorstehend im Absatz (i) und (ii) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Zertifikate stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Zertifikatsbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Zertifikate, vorbehaltlich weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7–9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn am finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der am finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswert angegebenen Index. Der "**maßgebliche ETF**" entspricht dem in der Tabelle 1 als maßgeblicher ETF angegebenen ETF.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 1 angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des Basiswerts auf den Schlussabrechnungstag der an der für den Index in der Tabelle 1 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat des finalen Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Referenzpreis dem von der Maßgeblichen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungspreis. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste

Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 11 bekannt gemacht
- (7) Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der Emittentin festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf den Index (der "**Betroffene Basiswert**") an oder nach dem Emissionstag kann die Zertifikatsstelle:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Zertifikatsstelle festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO, oder wenn ein gemäß den Zertifikaten zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Zertifikate ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Zertifikatsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Zertifikate, die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Zertifikate während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Zertifikate, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre

Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Zertifikate während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Zertifikate. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

- (8) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin und der Zertifikatsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt,

dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10 a

Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern

sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.

Die Rechte der Zertifikatsinhaber aus der Garantie auf erstes Anfordern werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Zertifikatsinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 11

Bekanntmachungen

Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 11 vorsehen, wird diese auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**"),
 - (b) die sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das

Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den Erwerbspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als "**anfänglicher Erwerbspreis**" im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten

Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) - (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen und macht sie gemäß § 11 bekannt.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung "nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p>

	Angabe der Angebotsfrist	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Sonstige Bedingungen an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die " Emittentin " genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe,	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, (" Société Générale ") und als solche Teil der

	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	<p>Société Générale-Unternehmensgruppe, die aus allen konsolidierten Unternehmen des Konzerns besteht (die "Gruppe"). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und Corporate und Investment Banking tätig.</p> <p>Mit Vollzug des Kaufvertrags vom 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (SGSS), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (ALD LF), Hamburg, erworben (die drei Gesellschaften zusammen im Folgenden "SGE-Konzern"). Der hierdurch entstandene Konzern ist hauptsächlich in den Geschäftsfeldern der Emission von Optionsscheinen und Zertifikaten, dem Anbieten von Leasingdienstleistungen sowie dem Asset Management tätig. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten.</p>
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichts-	<p><u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2018 und das Geschäftsjahr 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) des SGE-Konzerns, dessen Muttergesellschaft die Société Générale Effekten GmbH ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Konzernabschluss der Société Générale Effekten GmbH zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017</u></p>

zeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Aktiva

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte	3.930.004	5.194.717
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	74.321
Forderungen an Kreditinstitute zu fortgeführten Anschaffungskosten	189.534	157.587
Kredite und Forderungen an Kunden zu fortgeführten Anschaffungskosten	3.968.578	3.629.045
Forderungen aus Finanzierungsleasing	452.370	428.203
Steueransprüche	2.857	25.537
Sonstige Vermögenswerte	122.928	119.456
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	560.374	456.817
Geschäfts- oder Firmenwert	2.808	3.569
Summe	9.229.453	10.089.252

* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.

** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IAS 39 erstellt worden.

Passiva

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Verbindlichkeiten	3.856.117	5.192.135
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.108.093	3.880.971
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.317	1.997
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.086.040	797.652
Steuerschulden	11	3.848
Sonstige Verbindlichkeiten	182.508	225.289
Rückstellungen	17.015	17.160
Summe Verbindlichkeiten	9.252.814	10.119.051

EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	26	26
Gewinnvortrag	1.138	1.138
Konzernrücklagen	-89.506	-88.765
Ergebnis des Geschäftsjahres	67.193	57.799
Zwischensumme	-21.149	-29.803
Nicht realisierte oder latente Kapitalgewinne und -verluste	-672	-129
Zwischensumme Eigenkapital (Anteil der Gruppe)	-21.821	-29.932
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-1.539	133
Summe Eigenkapital	-23.360	-29.799
Summe	9.229.453	10.089.252
<p>* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.</p> <p>** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IAS 39 erstellt worden.</p>		

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:

Die Zahlen wurden den Konzerngewinn- und -verlustrechnungen der geprüften Konzernabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2018 entnommen.

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Zinsen und ähnliche Erträge	172.813	168.613
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-27.905	-25.185
Provisionserträge	84.562	86.011
Provisionsaufwendungen	-15.975	-17.602
Nettoergebnis aus Finanztransaktionen	-724	-2.185
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus erfolgswirksam zum Fair Value angesetzten Finanzinstrumenten</i>	-845	-2.272
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus zur Veräußerung</i>		87

		<i>verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>		
		Erträge aus sonstigen Aktivitäten	239.850	227.203
		Aufwendungen für sonstige Aktivitäten	-259.173	-251.289
		Nettobankergebnis (Net Banking Income)	193.448	185.566
		Personalaufwand	-68.241	-65.007
		Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-49.301	-48.880
		Aufwand für planmäßige Abschreibungen und Wertminderungsaufwand für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-2.808	-2.783
		Bruttobetriebsergebnis	73.098	68.896
		Risikokosten	-5.781	-10.996
		Betriebsergebnis	67.317	57.900
		Nettogewinne oder -verluste aus sonstigen Vermögenswerten	0	11
		Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwert	-761	-
		Ergebnis vor Steuern	66.556	57.911
		Ertragssteuern	0	-
		Nettoergebnis (aller Unternehmen des Konsolidierungskreises)	66.556	57.911
		Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-638	112
		Nettoergebnis (Anteil der Gruppe)	67.193	57.799
		<p>* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 entnommen worden sind.</p> <p>** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017 wurden weiterhin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IAS 39 dargestellt.</p>		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben,	Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.		

	oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des SGE-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Die Société Générale erhielt am 11. Februar 2019 die Genehmigung von der europäischen Kartellbehörde (Europäischen Kommission) zur Übernahme der Equity Markets & Commodities (EMC) Aktivitäten der Commerzbank AG. Zum EMC-Geschäft der Commerzbank AG gehört die Emission und das Marketmaking von strukturierten Handels- und Anlageprodukten, die Marke für börsengehandelte Indexfonds (ETFs) ComStage sowie die dazugehörige Plattform für das ETF-Marketmaking. Bei den betroffenen Börsenplätzen handelt es sich um Frankfurt, London, Hong Kong, Paris, Luxemburg und Zürich. Weiterhin wird seitens der Société Générale aus unternehmerischen Gesichtspunkten geprüft, ob die Société Générale Effekten GmbH zum EMC-Geschäft gehörende Produkte integrieren wird.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen. Mit Vollzug des Kaufvertrags am 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (im

		<p>Folgenden "SGSS"), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (im Folgenden "ALD LF"), Hamburg, erworben. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten. Die Emittentin ist von den Tochtergesellschaften nicht abhängig.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.</p>	<p>Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten sowie der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solche im Finanz- und Dienstleistungsbereich im weitesten Sinne, in jedem Fall ausgenommen solcher Tätigkeiten und Beteiligungen, die für die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p> <p>Die Emittentin ist zudem seit dem 1. Januar 2017 Holdinggesellschaft von zwei Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaft ALD LF ist im Kredit- und Leasinggeschäft tätig. Die Tochtergesellschaft SGSS ist im Bereich Asset Management tätig.</p>
B.16	<p>Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält</p>	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.</p> <p>Die Emittentin ist von der Société Générale abhängig.</p>

	bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	<p>Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale (die "Garantin") gemäß der zum 08. Juli 2019 abgegebenen Garantie (die "Garantie") garantiert.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin und ist gegenüber allen anderen bestehenden und künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich Verpflichtungen in Bezug auf Einlagen, mindestens gleichrangig.</p> <p>Bezugnahmen in diesem Prospekt auf die durch die Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, die von der Garantin im Rahmen der Garantie garantiert werden, gelten als Bezugnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die direkt reduzierten Summen und/oder Beträge; - und/oder im Fall der Umwandlung in Eigenkapital um den Betrag dieser Umwandlung verringert; - und/oder jeweils anderweitig infolge der Anwendung einer Bail-in-Befugnis durch eine maßgebliche Behörde gemäß Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union geändert.
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.
	B.2 Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der	Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die " Société Générale " oder die " Garantin "), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

	<p>Gründung der Gesellschaft.</p>	<p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes ("<i>Code Monétaire et Financier</i>") unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches ("<i>Code de Commerce</i>") und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister ("<i>Registre du commerce</i>") unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
	<p>B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>	<p>Das seit Mitte 2016 steigende Wachstum setzt sich fort, hat aber an Tempo verloren. Angeregt durch die Haushaltsexpansion hat die amerikanische Wirtschaft der Straffung der Federal Reserve (das Zentralbank-System der Vereinigten Staaten (Fed)) und der politischen Unsicherheit widerstanden, jedoch haben sich die Geschäftstätigkeiten in der Eurozone und China merklich verringert. Das weltweite Wachstum wird sich, nach den Erwartungen der Garantin, wahrscheinlich auf 3,5% im Jahr 2019 und 3,4% im Jahr 2020 verringern.</p> <p>Die Risiken für das globale Wachstum haben sich aufgrund der hohen politischen Unsicherheiten erhöht. Die Märkte werden weiterhin auf die Entwicklung der Verhandlungen zwischen den USA und China schauen. Das Risiko neuer Hindernisse aufgrund von Spannungen im Welthandel, dem Fehlen eines Brexit-Abkommens und der Politik der Eurozone bleibt hoch. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung und der instabilen Finanzmärkte.</p> <p>Die Bedingungen für den weltweiten Markt für Unternehmensanleihen werden schwieriger und die Volatilität, insbesondere in den USA, nimmt zu. 2019 wird voraussichtlich von der Frage beeinflusst werden, wie die Behörden mit der nächsten Konjunkturverlangsamung vor dem Hintergrund historisch niedriger Zinsen, aufgeblähter Zentralbank-Bilanzen und hoher Staatsverschuldung, umgehen werden.</p> <p>Die amerikanische Wirtschaft wird durch einen umfangreichen wirtschaftsstimulierenden Haushaltsplan gestützt. Das Beschäftigungswachstum ist ein Schlüsselement. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) wird voraussichtlich im Jahr 2020 mit den</p>

		<p>nachlassenden Auswirkungen des Konjunkturprogramms in der zweiten Jahreshälfte 2019 und der Straffung der Geldpolitik deutlich sinken.</p> <p>In der Eurozone verlangsamt sich das Wachstum. Die Verlangsamung dieses Wachstums ist zum Teil auf das verarbeitende Gewerbe vor dem Hintergrund eines schwächeren Welthandels zurückzuführen.</p> <p>Weitere Unsicherheiten sind die Verschuldungssituation in Italien und der EU und die Auswirkungen der Proteste in Frankreich auf Produktion und Handel. Die Unsicherheit vor dem Hintergrund des Brexit behindert ebenfalls Investitionsentscheidungen. Allerdings dürfte die Nachfrage im Heimatmarkt in Europa aufgrund der Verbesserung des Arbeitsmarktes und Steigerung der Kaufkraft relativ solide bleiben. Außerdem wird die Haushaltspolitik in Frankreich, Italien und Deutschland eine expansive Tendenz zeigen. Mithin sollten die Antriebe des Heimatmarkts der Eurozone die nachlassende Dynamik des Welthandels zumindest teilweise kompensieren.</p> <p>Die chinesischen Behörden haben ihre Geldpolitik gelockert, um eine neue Verlangsamung des Wirtschaftswachstums zu vermeiden, und geben derzeit ihre Bemühungen zum Schuldenabbau auf.</p> <p>Die Wirtschaft scheint hinsichtlich der Schwellenländer an Tempo zu verlieren, was durch den Rückgang der Weltnachfrage und die Verschärfung der weltweiten Finanzlage unterstützt wird. Asiatische Schwellenländer bleiben die wachstumsstärkste Region.</p> <p>Mittel- und Osteuropa zeigen ebenfalls Widerstandsfähigkeit angesichts des Tempoverlustes in der Eurozone.</p> <p>In Russland sollte die Wirtschaft den Auswirkungen von Sanktionen kurzfristig widerstehen, und die zugrunde liegende finanzielle Situation ist nach wie vor solide. In Brasilien wird die neue Regierung Rentenreformen durchführen müssen, die unerlässlich für die Korrektur der Bemessungsgrundlage sind.</p> <p>In Bezug auf die Verschiebung der Geldpolitik der Zentralbanken gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fed ist entschlossen, ihre Bilanz zu verkleinern und wird die Zinsen voraussichtlich weiter erhöhen. Allerdings könnten der jüngste Anstieg der Volatilität an den Finanzmärkten und die globale Neubewertung von Risikoprämien die Fed veranlassen, ihre Straffung der Geldpolitik zu unterbrechen. - Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihre Anleihekäufe beendet. Es ist unwahrscheinlich, dass sie vor dem Ende des Sommers 2019
--	--	--

		<p>die Zinsen anhebt. Die Situation ist unklar angesichts der seit Ende 2018 einsetzenden Verlangsamung der Wirtschaft im Euroraum.</p> <p>Auf regulatorischer Ebene war das vergangene Jahr von den Einflüssen aus politischen Vereinbarungen, die im Dezember 2018 im Europäischen Parlament und Rat bezüglich der Überarbeitung der Maßnahmen in Bezug auf die Kapitaladäquanzverordnung (CRR2) und die Eigenkapitalrichtlinie (CRD5) getroffen wurden, geprägt. Diese Vereinbarungen, die die Aufsichtsregeln für Kreditinstitutionen und einige Investmentgesellschaften definiert, wird europaweit umgesetzt. Gemäß der vom Basler Ausschuss (BCBS) angenommenen internationalen Standards, diese definieren das Kapitaladäquanzniveau und die Liquiditätskennzahlen, müssen sich die Institute bemühen, die Risiken, die sie eingehen, besser zu bewältigen.</p> <p>Auf europäischer Ebene wurden Fortschritte erzielt bei der Vertiefung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) mit einer Reihe von Entscheidungen, die auf der Sitzung der Eurogruppe im Dezember 2018 angenommen wurden: (i) Verstärkung der Rolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), (ii) die Einrichtung eines Steuerinstruments, das sich speziell auf die Eurozone konzentriert, und schließlich (iii) die Installation eines "Backstopps" oder eines "Sicherheitsnetzes" für den Einheitliche Abwicklungsfonds (SRF).</p> <p>Für den weiteren Verlauf des Jahres 2019 dürfte der regulatorische Zeitplan sich weitgehend mit dem Europäischen Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Textpakete beschäftigen, die sich mit nachhaltiger Finanzwirtschaft (Taxonomie, Offenlegungspflichten und Benchmarks), in Fortsetzung des dritten Ziels für die Pariser Abkommen (Neuausrichtung der Finanzströme in Richtung dekarbonisierter Unternehmen), sowie die Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Investmentgesellschaften (Investment Unternehmensbericht - IFR) befasst.</p> <p>Der weitere Verlauf des Jahres 2019 wird in Fortsetzung der Entwicklungen der letzten beiden Jahre von geopolitischer Unsicherheit geprägt sein. Insbesondere ist die Endphase des Brexits bereits im Gange.</p> <p>Auch die im Mai 2019 abgehaltenen Europawahlen sind von großer Bedeutung, da sie eine neue Legislaturperiode und die Erneuerung der Europäischen Kommission nach sich ziehen. Zudem wird der derzeitige Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) seine</p>
--	--	--

		<p>Amtszeit im Oktober 2019 beenden. Die Ernennung seines Nachfolgers wird für die EU von hoher Bedeutung sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, sowie um verantwortungsbewusst und profitabel zu arbeiten, werden die wesentlichen Prioritäten der Gruppe im weiteren Verlauf des Jahres 2019 folgende sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wachstum durch die Umsetzung der wichtigsten Umsatzinitiativen des Konzerns; - die Transformation aller Unternehmen und Funktionen zu beschleunigen, insbesondere durch für das französische Retail-Relationship-Modell und die Anpassung der globalen Marktstrategie; - Einhaltung des Budgets (insbesondere eine zusätzliche Kostensenkung von 500 Mio. EUR im Bereich Global Banking and Investor Solutions) und Beibehaltung einer strengen Risikokontrolle sowie einer selektiven Kapitalallokation; - die Neuausrichtung durch den Verkauf oder die Schließung von Geschäftszweigen, die keine kritische Größe oder unzureichende Synergien bieten, fortzusetzen, wobei das Ziel der Auswirkungen auf die CET 1 Quote bis Ende 2020 von 50 - 60 Basispunkten auf 80 - 90 Basispunkte erhöht wurde; - Förderung der Verantwortung durch die weitere Durchführung des Programms Kultur & Soziales Verhalten sowie die weitere Integration der Strategie für soziale Verantwortung des Unternehmens (Corporate Social Responsibility – CSR).
	<p>B.5 Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen in Europa dar. Die Gruppe bietet ihren Privat-, Geschäfts und institutionellen Kunden Beratungs- und andere Dienstleistungen aus drei ergänzenden Kerngeschäftsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französisches Privatkundengeschäft, welches die Marken Société Générale, Crédit du Nord und Boursorama umfasst. Jede bietet das volle Spektrum von Finanzdienstleistungen von Omnichannel Produkten, die sich modernster digitaler Innovation bedienen. • Internationales Retail Banking, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für Unternehmen mit Netzwerken in Afrika, Russland, Mittel- und Osteuropa sowie spezialisierten Geschäftsfeldern, die eine Führungsposition in ihren Märkten haben.

	<ul style="list-style-type: none"> Global Banking und Investment Lösungen, die anerkannte Expertise, internationale Schlüsselstandorte sowie integrierte Lösungen anbieten. <p>Diese Angaben zur Wettbewerbsposition sind jeweils Einschätzungen der Société Générale.</p>															
B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es wurden weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin in den Prospekt aufgenommen.															
B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.															
B.12 - Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p><u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2018 und das Geschäftsjahr 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Konzernabschluss der Société Générale zum 31. Dezember 2018 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>In Euro Mio.</i></th> <th>31.12.2018*</th> <th>31.12.2017**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken</td> <td>96.585</td> <td>114.404</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte</td> <td>365.550</td> <td>419.680</td> </tr> <tr> <td>Sicherungsderivate</td> <td>11.899</td> <td>13.641</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte</td> <td>50.026</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**	Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	96.585	114.404	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	365.550	419.680	Sicherungsderivate	11.899	13.641	Erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte	50.026	-
<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**														
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	96.585	114.404														
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	365.550	419.680														
Sicherungsderivate	11.899	13.641														
Erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte	50.026	-														

		Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	139.998
		Forderungen aus Wertpapieren zu fortgeführten Anschaffungskosten	12.026	-
		Forderungen gegenüber Banken zu fortgeführten Anschaffungskosten	60.588	60.866
		Kundenkredite zu fortgeführten Anschaffungskosten	447.229	425.231
		Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	338	663
		Beteiligungen von Versicherungsunternehmen	146.768	-
		Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	-	3.563
		Steuerforderungen	5.819	6.001
		Sonstige Aktiva	67.446	60.562
		Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	13.502	13
		Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	249	700
		Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	26.751	24.818
		Geschäfts- und Firmenwert	4.652	4.988
		Bilanzsumme	1.309.428	1.275.128
		<p>* Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p> <p>** Die Vergleichszahlen für 2017 wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. Die Berechnungsunterschiede hinsichtlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und hinsichtlich der Wertanpassung für Kreditrisiken wurden, aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9, direkt im Eigenkapital der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2018 ausgewiesen.</p>		
		Passiva		
		<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
		Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5.721	5.604

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	363.083	368.705
	Sicherungsderivate	5.993	6.750
	Ausgegebene Schuldtitel	116.339	103.235
	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	94.706	88.621
	Kundeneinlagen	416.818	410.633
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	5.257	6.020
	Steuerverbindlichkeiten	1.157	1.662
	Sonstige Verbindlichkeiten	76.629	69.139
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	10.454	-
	Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	-	130.958
	Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen	129.543	-
	Rückstellungen	4.605	6.117
	Nachrangige Verbindlichkeiten	13.314	13.647
	Summe Verbindlichkeiten	1.243.619	1.211.091
	EIGENKAPITAL		
	Eigenkapital, Konzernanteil		
	Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.856	29.427
	Gewinnrücklagen	28.342	27.791
	Jahresüberschuss	3.864	2.806
	Zwischensumme	62.062	60.024
	Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(1.036)	(651)
	Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	61.026	59.373
	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	4.783	4.664
	Summe Eigenkapital	65.809	64.037
	Bilanzsumme	1.309.428	1.275.128

* Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.

** Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017, die neben den Zahlen für das 2018 stehen, wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. Die Berechnungsunterschiede hinsichtlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und hinsichtlich der Wertanpassung für Kreditrisiken wurden, aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9, direkt im Eigenkapital der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2018 ausgewiesen.

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	25.205	23.954
Personalaufwand	(9.561)	(9.749)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.366)	(7.083)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(1.004)	(1.006)
Bruttobetriebsergebnis	7.274	6.116
Risikokosten***	(1.005)	(1.349)
Betriebsergebnis	6.269	4.767
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	56	92
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	(208)	278
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-	1
Ergebnis vor Steuern	6.117	5.138
Ertragsteuern	(1.561)	(1.708)
Konsolidierter Jahresüberschuss	4.556	3.430
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	692	624
Jahresüberschuss, Konzernanteil	3.864	2.806

		Gewinn je Stammaktie	4,24†	2,92†
		Verwässerter Gewinn je Stammaktie	4,24†	2,92†
	† Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro. * Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt. ** Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017 wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. *** Risikokosten beziehen sich nach der Umstellung auf IFRS 9 nunmehr ausschließlich auf Kreditrisiken.			
	<u>Zwischenfinanzzahlen zum 31.März 2019</u>			
	Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, die dem nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten und geprüften Konzernabschluss der Société Générale für das Geschäftsjahr 2018 und den nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten und ungeprüften Zwischenfinanzzahlen der Société Générale für das erste Quartal 2019 entnommen worden sind.			
	<u>Konsolidierte Zwischenbilanz zum 31. März 2019</u>			
	<u>Aktiva</u>			
	<i>In Euro Mrd.</i>		31.03.2019	31.12.2018**
	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken		98.301	96.585
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte		406.414	365.550
	Sicherungsderivate		13.998	11.899
	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte nach sonstigen umfassenden Beträgen		52.361	50.026
	Wertpapiere zu amortisierten Kosten		12.353	12.026
	Forderungen gegenüber Banken zu amortisierten Kosten		66.528	60.588
	Kundenkredite zu amortisierten Kosten*		436.798	447.229
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios		187	338
	Investitionen aus Versicherungsaktivitäten		152.898	146.768

Steuerforderungen		5.725	5.819
Sonstige Aktiva		72.944	67.446
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte*		11.116	13.502
Beteiligungen die nach der Equitymethode bilanziert werden		260	249
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens*		29.199	26.751
Geschäfts- und Firmenwert		4.562	4.562
Bilanzsumme		1.363.644	1.309.428
<p>* Zum 1. Januar 2019 führt die erstmalige Anwendung von IFRS 16 zu einem Ansatz von 2.050 Mio. EUR von Vermögenswerten aus Nutzungsrechten im Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 2.008 Mio. EUR und zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten in Höhe von 42 Mio. EUR.</p> <p>** Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p>			
Passiva			
<i>In Euro Mrd.</i>		31.03.2019	31.12.2018**
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken		8.307	5.721
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		390.915	363.083
Sicherungsderivate		7.515	5.993
Auszuzahlende Schuldtitel		126.949	116.339
Verbindlichkeiten gegenüber Banken		96.337	94.706
Kundeneinlagen		409.856	416.818
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios		6.181	5.257
Steuerverbindlichkeiten		1.209	1.157
Sonstige Verbindlichkeiten*		87.106	76.629
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten*		8.465	10.454
Verbindlichkeiten in Verbindung mit Verträgen mit Bezug zu Versicherungsaktivitäten		135.294	129.543
Rückstellungen		4.547	4.605
Nachrangige Verbindlichkeiten			13.314
Total liabilities		1.296.928	1.243.619
Total Equity		66.716	65.809

		Total	1.363.644	1.309.428
		<p>* Zum 1. Januar 2019 führt die erstmalige Anwendung von IFRS 16 zu einem Ansatz von 2.050 Mio. EUR von Vermögenswerten aus Nutzungsrechten im Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 2.008 Mio. EUR und zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten in Höhe von 42 Mio. EUR.</p> <p>** Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p>		
		<p><u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 31. Dezember 2017 bis 31. März 2018 und vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. März 2019 (Auszug)</u></p>		
		<i>In Euro Mio.</i>	31.03.2019	31.03.2018
		Nettoertrag aus den Bankgeschäften	6.191	6.294
		betriebliche Aufwendungen	(4.789)	(4.729)
		Bruttobetriebsergebnis	1.402	1.565
		Nettorisikokosten	(264)	(208)
		Betriebsergebnis	1.138	1.1357
		Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	(51)	1
		Ertragsteuern	(310)	(370)
		Konzernnettoeinkommen	631	850
	- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.		
	- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder	Nicht anwendbar. Seit dem 31. März 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.		

	Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	
	B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Die Société Générale erhielt am 11. Februar 2019 die Genehmigung von der europäischen Kartellbehörde (Europäischen Kommission) zur Übernahme der Equity Markets & Commodities (EMC) Aktivitäten der Commerzbank AG. Zum EMC-Geschäft der Commerzbank AG gehört die Emission und das Marketmaking von strukturierten Handels- und Anlageprodukten, die Marke für börsengehandelte Indexfonds (ETFs) ComStage sowie die dazugehörige Plattform für das ETF-Marketmaking. Bei den betroffenen Börsenplätzen handelt es sich um Frankfurt, London, Hong Kong, Paris, Luxemburg und Zürich. Weiterhin wird seitens der Société Générale aus unternehmerischen Gesichtspunkten geprüft, ob die Société Générale Effekten GmbH zum EMC-Geschäft gehörende Produkte integrieren wird.
	B.14 - Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Element B.19 / B.5. Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe.
	- Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.
	B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.	Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale: <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes; • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

		<p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens ("<i>Comité de la Réglementation Bancaire et Financière</i>") festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>
	<p>B.16 Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate (die "Wertpapiere" bzw. die "Zertifikate") sind in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den</p>

		<p>Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die Wertpapierkennnummer bzw. ISIN wird in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u></p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gewährt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten. Im Falle von Wertpapieren, die die Möglichkeit einer Verzinsung vorsehen, haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht, einen Zinsbetrag zu erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags erfüllt sind.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>

		Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte: Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p><u>Auszahlungsprofil bei Memory Express-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Zahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-ETFs, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Anteile eines ETFs werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil des Anteils eines ETFs (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des ETFs am finalen Bewertungstag, dessen Anteile physisch geliefert werden sollen.</p> <p>Die Anzahl der N-ETFs entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Physische Lieferung-Referenzpreis. Der Physische Lieferung-Referenzpreis entspricht dem Referenzpreis des ETFs am finalen Bewertungstag dessen Anteile physisch geliefert werden sollen, multipliziert mit dem Knock-in Level und dividiert durch den Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.</p>

		<p>Sollte die physische Lieferung der Anteile des ETFs am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Anteile des ETFs einen Barbetrag je Zertifikat zu zahlen. Dieser Barbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%.</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die Tilgungsschwelle(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100% entspricht.</p> <p>Darüber hinaus werden die Memory Express-Zertifikate verzinst. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Wird die Barriere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinsbetrag der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinsbeträge.</p> <p>(b) Andernfalls beträgt die Höhe des Zinsbetrags 0 (null).</p> <p>Der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Tilgungsschwelle(n_t) sowie der Zinssatz sind in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Die Laufzeit, die Bewertungstage(t), die Zinszahltag(n_t), der finale Zinszahltag und der finale Bewertungstag sind in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.

C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere sind in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "Inhabersammelzertifikat") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	<p>Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der "Fälligkeitstag") die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen. Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p><u>Für den Basiswert Index:</u></p> <p>Der "Referenzpreis" des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den Schlussabrechnungstag der an der für den Index genannten maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat des finalen Bewertungstags der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Referenzpreis dem von der maßgeblichen Terminbörse für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungspreis. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Die den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswerte beziehen sich auf den Kurs von Indizes.</p> <p>Die Angaben zur Beschreibung der Art des Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind, sind in der Basiswert-Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u></p> <p>Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Emittentin haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt als er es gegenüber Wertpapieremittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung als die Emittentin wäre. - Die Emittentin ist nicht durch einen Einlagensicherungsfonds oder ein ähnliches Sicherungssystem abgesichert. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Garantin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Garantin bzw. von mit der Garantin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. - Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen <p><u>Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Emittentin die Wertpapiere treuhänderisch auf Rechnung der Garantin begibt, sind die Inhaber der Wertpapiere unmittelbar abhängig vom Kreditrisiko der Garantin und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin. Die Rechte der Zertifikatsinhaber aus der Garantie auf erstes Anfordern werden durch diesen begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Garantie begründet eine generelle unbesicherte vertragliche Verpflichtung der Garantin und keiner anderen Person; Zahlungen auf die Wertpapiere sind von der Bonität der Garantin abhängig. - Wenn Anleger Wertpapiere erwerben, vertrauen sie ausschließlich auf die Kreditwürdigkeit der Garantin und nicht auf die Kreditwürdigkeit einer anderen Person. Eine oder mehrere unabhängige Ratingagentur(en) für die Bewertung der Bonität können von Zeit zu Zeit der Garantin Bonitätseinstufungen zugewiesen haben. Diese Einstufungen können im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen sein und diese müssen nicht alle Faktoren widerspiegeln, die erforderlich sind, um die Kreditwürdigkeit der Garantin zu bestimmen. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Garantin hat eine negative Wirkung auf den Wert der Wertpapiere. - Da die Société Générale neben ihrer Funktion als Garantin der Emittentin gleichzeitig auch Hedging Instrumente zur Verfügung stellt, sind die Anleger dem operativen Risiko ausgesetzt, das sich aus der fehlenden Unabhängigkeit der Garantin ergibt.
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.</p>	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. - Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurückzuzahlende Betrag kann niedriger als der zu

		<p>erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurückzuzahlende Betrag auch niedriger sein als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p>- Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter "Mistrade") kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäftes in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungen-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen</p>
--	--	--

		<p>die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Preise, angeboten von einem Market-Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen. - Bei einer Anlage in Wertpapiere, die mit einer variablen Verzinsung ausgestattet sind, müssen Anleger beachten, dass die Höhe des Zinsbetrags den Wert null annehmen und die Höhe des Zinsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen kann. <p><u>Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Finanzinstituten und deren möglichen Auswirkungen auf die Wertpapiere</u></p> <p>Die Anwendung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen unter in Frankreich umgesetzten Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "BRRD") (Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, "BRRD") oder jede Andeutung einer solchen Anwendung in Bezug auf die Société Générale oder die Gruppe kann erheblich negativ die Rechte des Zertifikatsinhabers, den Preis oder den Wert der Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Société Générale ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, beeinflussen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u>Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zur physischen Lieferung des Basiswerts führen. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p> <p>Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte einschließlich der gezahlten Zinsbeträge unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger</p>
--	--	--

		<p>einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag null beträgt bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind und während der Laufzeit keine Zinsbeträge gezahlt worden sind.</p> <p>Bei einem Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird am jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinsbetrag ausgezahlt und auch keine Zinsbetragszahlung nachgeholt.</p> <p>Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag, und er bekommt einen Basiswert physisch geliefert. Überdies erfolgt auch keine Zinsbetragszahlung, und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinsbeträge werden auch nicht nachgeholt. Darüber hinaus kann, soweit anwendbar, die Tilgung des Zertifikats durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgen.</p> <p>Bei Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat mit Tilgungsschwelle beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten der Tilgungsschwelle(n_t) vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil, und es werden auch keine Zinsbeträge an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <p>Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko: Risiko von Verlusten der Zinsmarge oder von Bankbuchwerten, die sich aus Schwankungen von Zinssätzen oder Wechselkursen ergeben. Ein strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko ergibt sich aus kommerziellen Aktivitäten und aus solchen Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Refinanzierung und dem
--	--	--

		<p>Kapitalmanagement der Garantin vorgenommen werden (Corporate Center Transaktionen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko: Liquiditätsrisiko ist definiert als Unfähigkeit der Gruppe, ihren finanziellen Verpflichtungen zu vertretbaren Kosten nachzukommen. Finanzierungsrisiko ist definiert als das Risiko der Gruppe, die Entwicklung ihrer Aktivitäten, die ihren unternehmerischen Zielen und wettbewerbsfähigen Kosten entsprechen, nicht finanzieren zu können. • Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko): Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen und Verbriefungen. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko durch ein Individual-, Länder- und Konzentrationsrisiko verstärken. • Markttrisiko: Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt. Diese Parameter beinhalten insbesondere Wechselkurse, Zinssätze, die Kurse von Wertpapieren (Aktien, Anleihen) und die Preise von Rohstoffen, Derivaten und anderen Anlagen. • Operationelle Risiken: Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Fehlern in Prozessen, Personal- oder Informationssystemen oder infolge externer Ereignisse. Sie beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtlicher und steuerlicher Risiken): Risiko eines erheblichen finanziellen Verlusts oder gerichtlich verfügter, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben. ○ Reputationsrisiko: Risiko, das sich aus einer negativen Wahrnehmung seitens der Kunden, Kontrahenten, Aktionäre, Anleger oder Regulierungsbehörden ergibt, die negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen sowie auf ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte. ○ Risiko aus Fehlverhalten: Risiko aus Handlungen (oder Untätigkeiten) der Société Générale oder ihrer Mitarbeiter, die nicht mit dem Verhaltenskodex der Gruppe in Einklang stehen,
--	--	---

		<p>was zu nachteiligen Konsequenzen für unsere Stakeholder führen oder die Nachhaltigkeit sowie Reputation der Société Générale auch auf lange Sicht gefährden könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellrisiko: Die Gruppe verwendet im Rahmen ihrer Aktivitäten Modelle. Die Auswahl eines bestimmten Modells und die Gestaltung seiner Parameter sind notwendigerweise mit einer Vereinfachung der Realität verbunden und können zu einer ungenauen Beurteilung des Risikos führen. • Strategisches Risiko: Risiko, das aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie und ihren Geschäftsplan umzusetzen. • Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten: Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstandes am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet). • Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten: Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämiengestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das Risiko eines Anstiegs der Versicherungsansprüche. • Private-Equity-Risiko: Risiko von Verlusten, die mit Finanzbeteiligungen von der Art des außerbörslichen Eigenkapitals (Private Equity) verbunden sind. • Risiken, die mit dem Klimawandel verbunden sind: Zusätzlich wurden sowohl physische (erhöhte Häufigkeit von extremen Wetterereignissen) als auch transformationsbedingte (neue CO₂-Regulierung) Risiken als Faktoren ermittelt, die die bestehenden Risiken der Gruppe verstärken können.
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

	bestimmter Risiken liegt.	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p> <p>Zeichnungsfrist: Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 21. Januar 2020 bis zum 04. Februar 2020 (16:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.</p> <p>Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden.</p> <p>Die Valutierung erfolgt am 11. Februar 2020.</p> <p><i>Angaben zur Zeichnung:</i> Mindestbetrag zur Zeichnung: 1 Zertifikat.</p> <p>Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.</p> <p>Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge.</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere: Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.</p> <p><i>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der</i></p>

		<p><i>entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:</i></p> <p>Nicht anwendbar, ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zuge teilten Betrags existiert nicht.</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 1.000,00 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50% des Nominalbetrags).</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 1,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: in Deutschland: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere</p>

		<p>unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags erwerben. Der Ausgabeaufschlag entspricht bis zu 1,50 % des Nominalbetrags.</p>

Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1	Angaben zu Punkt C.15					Angaben zu Punkt C.16				Angaben zu Punkt E.3
ISIN / WKN	Basispreis (in Prozent vom Referenzpreis des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag)	Barriere (in Prozent vom Basispreis)	Tilgungsschwelle(n _t) (n _t von 1 bis 3) (in Prozent vom Basispreis)	Anfänglicher Ausgabepreis ⁵ / Nominalbetrag	Zinssatz	Zinszahltag(n _t) (n _t von 1 bis 3) / Finaler Zinszahltag	Bewertungstage(t) (t von 1 bis 3)	Finaler Bewertungstag bzw. Endtag	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ⁶
DE000SR53CB4 / SR53CB	100%	Indikativ: 77% (maximal jedoch 82%) ⁷	(1) 100% (2) 100% (3) 100%	EUR 1.000,00 / EUR 1.000,00	4,25%	(1) 11.02.2021 (2) 11.02.2022 (3) 13.02.2023 (4) 12.02.2024 (Finaler Zinszahltag)	(1) 04.02.2021 (2) 04.02.2022 (3) 06.02.2023	05.02.2024	04.02.2020 – 12.02.2024	50.000

Basiswert-Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.20		
Basiswert (Index)	ISIN / Reuters-Code des Basiswerts	Internetseite des Index-Sponsors
EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	EU0009658145 /.STOXX50E	www.stoxx.com

⁵ Zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 1,50% des Nominalbetrags. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 1,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

⁶ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle angegebene Angebotsgröße begrenzt.

⁷ Der finale Wert wird am anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt und veröffentlicht.